



Gemeinde Bad Kohlgrub

Satzung

über die Hausnummerierung -Hausnummernsatzung-

Die Gemeinde Bad Kohlgrub erlässt auf Grund Art. 53 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 2

Hausnummernschild

(1) Die Gemeinde bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder. Die Hausnummernschilder sind aus emailliertem, kunststoffbeschichtetem oder lackiertem Metall, empfohlen werden retroreflektierende Schilder. Sie müssen eine Größe von mindestens 150 mal 150 mm aufweisen. Die Hausnummer erscheint als weiße Zahl auf dunkelblauem Grund, darunter steht der Straßename. Schilder in abweichender Ausführung können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zweck genauso gut erfüllt werden kann und die Maße 150 mal 150 mm nicht unterschritten werden.

(2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet das Hausnummernschild innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 dieser Satzung auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiterer Auflagen der Gemeinde ordnungsgemäß anzubringen und so zu unterhalten, dass ein Auffinden der Anschrift, die durch dieses Hausnummernschild angezeigt wird, insbesondere dem Rettungsdienst, der Polizei, der Feuerwehr und Postzustellern jederzeit, unabhängig von Jahres- oder Tageszeit, möglich ist.

(3) Kommt der verpflichtete Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Liegt das Gebäude an mehreren Straßen an, so ist die Hausnummer an der Straßenseite anzubringen, zu der das Gebäude zugeordnet ist. Die Gemeinde kann einen anderen Ort der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4

Änderung/Erneuerung

(1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach §1 Satz 5 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Straßennamenschilder

Die Gemeinde stellt Straßennamenschilder zur Orientierung auf. Die Eigentümer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art müssen das Anbringen von Straßennamenschildern dulden.

§ 5

Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstücke dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bad Kohlgrub, den 18. Mai 2017

Karl-Heinz Reichert
Erster Bürgermeister

